

# Legal Alert

Änderungen in den versicherungsvertraglichen Regelungen

August 2007

**Wesentliche Änderungen in den versicherungsvertraglichen Regelungen wurden kraft des Gesetzes vom 13. April 2007 über Änderung des Gesetzes Bürgerliches Gesetzbuch sowie über Änderung mancher anderer Gesetze (im Folgenden „Gesetz“) eingeführt. Das Gesetz ist am 10. August 2007 in Kraft getreten.**

Bei den **wichtigsten Änderungen**, die kraft des Gesetzes eingeführt wurden, handelt es sich um:

- **Gleichstellung der Rechtsstellung der Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, mit der des Versicherer** durch die Aufhebung von § 5 im Art. 384 und durch die Einführung von § 4 im Art. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dadurch kommen Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, nicht mehr in den Genuss einer bevorzugten Behandlung im Verhältnis zu den Versicherern. Insbesondere findet der Grundsatz keine entsprechende Anwendung mehr, wonach Bestimmungen eines Versicherungsvertrages, die nicht individuell mit dem Versicherungsnehmer vereinbart worden sind, für diesen nicht bindend seien, sofern sie dessen Rechte und Pflichten entgegen guten Sitten gestalten und seine Interessen grob verletzen.
- **Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherungsnehmer eine Abrechnung entrichteter Prämien für die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Versicherungsschutzes** aufgrund des neuen Wortlauts des Art. 813 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommen zu lassen.

Diese Verpflichtung greift dann ein, wenn der Versicherungsvertrag vor dem Ablauf der Frist, für die dieser geschlossen wurde, aufgelöst worden ist. Obwohl bereits geltende Vorschriften besagten, dass die Prämie für die Zeitdauer der Haftung des Versicherers berechnet wird, wurde allerdings in zahlreichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Teil derselben in verschiedenen Fällen zu erstatten.

Die Anwendung der vorgenannten Regelungen kann allerdings zahlreiche Kontroversen hervorrufen, besonders dann, wenn der Schadensfall bereits vor der Vertragsauflösung eingetreten ist, wodurch ein Teil der Versicherungssumme ausgezahlt wurde.

- **Einführung der Möglichkeit für den Kunden einer Versicherungsfirma, eine Prämienenkung zu verlangen**, sofern Umstände offengelegt werden, wodurch die Unfallwahrscheinlichkeit wesentlich geändert (gemindert) wird - aufgrund von Art. 816 Bürgerliches Gesetzbuch. Bisher konnte nur der Versicherer die Prämie erhöhen, und zwar ungeachtet der Wesentlichkeit der Änderung.
- **Möglichkeit, Rechte aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der versicherten Sache mit Zustimmung des Versicherungsnehmers zu übertragen** - aufgrund des novellierten Art. 823 Bürgerliches Gesetzbuch.



- **Einschränkung der Verpflichtung, den Vertragsgegenstand unter Einsatz verfügbarer (und nicht aller verfügbaren) Mittel zu retten** - gemäß Art. 826 Bürgerliches Gesetzbuch.
- **Modifizierung der Haftung des Versicherers für Schäden, die durch Personen verursacht wurden, für die der Versicherungsnehmer haftet** - gemäß Art. 827 Bürgerliches Gesetzbuch.
- **Einführung der Verpflichtung, die Zustimmung eines Dritten zum Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages für diesen einzuholen** - aufgrund Art. 829 Bürgerliches Gesetzbuch. Besonders wesentliche Probleme kann diese Novelle für Verträge über Gruppenlebensversicherung, die nach dem 9. August 2007 geschlossen werden, bedeuten.

**Das Gesetz, das eine Reihe wesentlicher Änderungen in den versicherungsvertraglichen Vorschriften einführt, enthält auch Vorschriften, die Auslegungszweifel hervorrufen können. Am deutlichsten tritt das in Regelungen über Abrechnung von Prämien und über Lebensversicherungsverträge, die für fremde Rechnung geschlossen werden, zutage.**

**Ansprechpartner:**



Grzegorz Kott  
grzegorz.kott@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 756